

## 20. Sitzung der Gemeindevertretung.

# Niederschrift

über die am Donnerstag, dem 15. Februar 2018, um 20.00 Uhr im Konsumsaal abgehaltene 20. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung von Göfis.

Der Bürgermeister Helmut Lampert eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Erschienenen.

### Anwesend:

1. Bürgermeister Lampert Helmut als Vorsitzender
2. DI Terzer Siegbert
3. GR Lampert Thomas
4. Lampert Elisabeth
5. GR Gabriel Werner
6. DI Entner Sonja
7. Ammann Markus
8. Volenter Sandra
9. DI Kompein Thomas
10. GR Schmid Klaus
11. Vzbgm. Terzer Caroline, MSc
12. Baldessari Margareta
13. Lampert Walter
14. Huber Rudolf
15. Linder Sonja
16. Prantner Michael
17. Lampert Herbert
18. Studer Margit
19. GR Gabriel Matthias
20. Kofler Wolfgang
21. Wieser Gerhard
22. Gritzer Ulrike

Entschuldigt abwesend: Zimmermann Karl, MSc.  
Gensberger Tobias

Anwesende Ersatzleute: Ebster Peter

Der Vorsitzende teilt mit, dass alle Gemeindevertretungsmitglieder ordnungsgemäß zur Teilnahme an dieser Sitzung geladen wurden und stellt fest, dass aufgrund der Anwesenheit der vorstehend angeführten Gemeindevertretungsmitglieder und der Ersatzleute die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Schriftführer: Malin Rudolf

## Angeschlossen:

Beilage Nr. 1: 1 Tagesordnung

### A. ÜBERSICHT

Nach den Berichten behandelt die Gemeindevertretung von Göfis nachfolgende Tagesordnung:

1. Vergaben verschiedener Gewerke für das Projekt „*Kinderhaus Hofen*“.
2. Vorlage des Rechnungsabschlusses 2017 der Agrargemeinschaft Jamalpe.
3. Verordnung der Satzung über die Nutzung des Gemeindegutes Außerfeld.
4. Genehmigung der Niederschrift über die 19. Gemeindevertretungssitzung vom 14.12.2018.
- 5 Allfälliges

### B. Veränderung der GEMEINDEVERTRETUNG

Aufgrund des Verzichtes von DI Christina Schneider und Kathrin Jenny, beide von der Fraktion „*Grüne und Parteilose, Bürgerliste Göfis*“, auf das Mandat als Gemeindevertreterinnen und Ersatzmitglied, werden auf die frei werdenden Mandate als Gemeindevertreter/in gemäß § 70 des Gemeindewahlgesetzes, LGBl. 30/1999, von der Gemeindewahlbehörde die Ersatzmitglieder der Gemeindevertretung:

**Herbert Lampert**, Haldenweg 7, 6811 Göfis, und  
**Margit Studer**, Räterstraße 23, 6811 Göfis

beide von der Fraktion „*Grüne und Parteilose, Bürgerliste Göfis*“, berufen.

Bgm. Helmut Lampert begrüßt die neuen Gemeindevertreter und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit.

## **C. BERICHTE des Bürgermeisters**

### **a) Verlängerung Jagdpachtvertrag**

Der Jagdausschuss hat die Verlängerung des Jagdpachtvertrages mit der Jagdgesellschaft Göfis zu den bisherigen Bedingungen beschlossen.

### **b) Architekturwettbewerb Umbau und Erweiterung der neuen Mittelschule und Sportmittelschule Satteins**

Für den notwendigen Umbau und die Erweiterung der neuen Mittelschule und Sportmittelschule Satteins wurde ein Architektenwettbewerb, bei dem 15 Architekturbüros teilnahmen, durchgeführt. Mit dem 1. Rang wurde die Gruber Locher Architekten ZT GmbH aus Bregenz von der Jury ausgezeichnet. Das Projekt wurde unlängst öffentlich präsentiert.

Die Gesamtkosten werden sich auf rund 12 bis 13 Mio Euro belaufen.

### **c) Berichte aus dem Gemeindevorstand**

- Im Projekt „*Kinderhaus Hofen*“ wurde das Gewerk „Sanitärrennwende“ an die Tischlerei Schwendinger GmbH aus Dornbirn vergeben.
- Weiters wurde die Einrichtung von Fahrrad- und Mopedabstellplätzen beim Sportgelände in Hofen beschlossen.

## **D. BERICHTE aus den Ausschüssen**

### **a) Umwelt- und Mobilitätsausschuss**

Der Umwelt- und Mobilitätsausschuss hat mögliche Maßnahmen zur Verkehrs-Beruhigung im Ortszentrum (von der Klosagass bis zum Vereinshaus) diskutiert. Dazu wird den Fraktionen das Maßnahmen-Protokoll zur internen Diskussion zur Verfügung gestellt.

### **b) Sozialausschuss**

Seit Beginn dieses Jahres wird das „*Essen in Gesellschaft*“ periodisch in zwei Gasthäusern und der Segavio-Stuba mit sehr gutem Erfolg angeboten. Nächstens wird ein Informationsabend bezüglich der Einrichtung eines Repair-Cafés stattfinden.

### **c) Bau- und Raumplanungsausschuss**

Es wurden die anstehenden Vergaben für das Kinderhaus Hofen besprochen. Weiters ist im Frühjahr die Überarbeitung der Leitlinien für die bauliche Entwicklung der Gemeinde Göfis mit externer Betreuung geplant.

## E. BESCHLÜSSE

### 1. Vergaben verschiedener Gewerke für das Projekt „*Kinderhaus Hofen*“.

Der Gemeindevertretung wird eine aktuelle Kostenübersicht mit der Kostenschätzung und den Vergaben überlassen.

#### 1.1. Estriche

Aufgrund der durchgeführten Ausschreibung und den Vergabe-Empfehlungen des Planungsbüros und Bau- und Raumplanungsausschusses vergibt die Gemeindevertretung auf Antrag Nr. 1.1. von Bgm. Helmut Lampert einstimmig das Gewerk „*Estriche*“ an das bestbietende Unternehmen, die Fa. Engstler Wolfgang Estriche und Isolierungen aus Lorüns, zum Netto-Preis von € 70.295,00

Ein weiteres Angebot reichte ein:

- Fa. Künzbau GmbH aus Thüringen zum Nettopreis von € 71.959,80

#### 1.2. Fliesen

Aufgrund der durchgeführten Ausschreibung und den Vergabe-Empfehlung des Planungsbüros und Bau- und Raumplanungsausschusses vergibt die Gemeindevertretung auf Antrag Nr. 1.2. von Bgm. Helmut Lampert einstimmig das Gewerk „*Fliesen*“ an das bestbietende Unternehmen, die Fa. Gort Rudolf GmbH aus Frastanz, zum Netto-Preis von € 41.119,47

Ein weiteres Angebot reichte netto ein:

- Fa. Vbg. Fliesenpool GmbH zum Nettopreis von € 42.232,90

Die Information über die Massenerweiterung wird noch nachgereicht.

#### 1.3. Innentüren, Glaserarbeiten, Beschilderung

Aufgrund der durchgeführten Ausschreibung und den Vergabe-Empfehlung des Planungsbüros und Bau- und Raumplanungsausschusses vergibt die Gemeindevertretung auf Antrag Nr. 1.3. von Bgm. Helmut Lampert einstimmig das Gewerk „*Innentüren, Glaserarbeiten, Beschilderung*“ an das bestbietende Unternehmen, die Fa. Lenz Nanning GesmbH aus Dornbirn, zum Netto-Preis von € 121.455,25

Weitere Angebote reichten jeweils netto ein:

- Fa. Sternath Tischlerei GmbH aus Hard € 181.381,82
- Meta Tore GmbH aus Völs € 322.000,00

#### 1.4. Maler

Aufgrund der durchgeführten Ausschreibung und den Vergabe-Empfehlung des Planungsbüros und Bau- und Raumplanungsausschusses vergibt die Gemeindevertretung auf Antrag Nr. 1.4. von Bgm. Helmut Lampert einstimmig das Gewerk „Fliesen“ an das bestbietende Unternehmen, die Fa. Bianchini Philipp aus Göfis, zum Netto-Preis von € 10.427,20

Ein weiteres Angebot reichte ein:

- Fa. Christoph Klohs aus Frastanz zum Nettopreis von € 11.140,00

#### 1.5. Schlosser

Aufgrund der durchgeführten Ausschreibung und den Vergabe-Empfehlung des Planungsbüros und des Bau- und Raumplanungsausschusses vergibt die Gemeindevertretung auf Antrag Nr. 1.5. von Bgm. Helmut Lampert einstimmig das Gewerk „Fliesen“ an das bestbietende Unternehmen, die Fa. M + S Metalltechnik GmbH aus Röthis mit dem Subunternehmer Dobler Holzbau GmbH aus Röthis, zum Netto-Preis von € 83.333,30

Weitere Angebote reichten jeweils netto ein:

- Fa. Schlosserei Johannes Klocker aus Dornbirn € 83.780,10
- Fa. Josef Hermann aus Satteins € 88.543,12

#### 1.6. Regelungstechnik

Aufgrund der durchgeführten Ausschreibung und den Vergabe-Empfehlung des Planungsbüros und des Bau- und Raumplanungsausschusses vergibt die Gemeindevertretung auf Antrag Nr. 1.6. von Bgm. Helmut Lampert einstimmig das Gewerk „Regelungstechnik“ an das bestbietende Unternehmen, die Fa. Walter Bösch GmbH & Co KG aus Lustenau, zum Netto-Preis von € 31.100,00

Weitere Angebote reichten jeweils netto ein:

- Fa. Auttec Automatisierungstechnologie für Gebäude GmbH aus Lustenau € 83.780,10
- Fa Siemens € 39.672,31

## 2. Vorlage des Rechnungsabschlusses 2017 der Agrargemeinschaft Jamalpe.

GR Werner Gabriel erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt als befangen und nimmt weder an der Diskussion noch an der Abstimmung teil.

Die Jahresabrechnung der Agrargemeinschaft Jamalpe für das Jahr 2017 weist Aufwände in der Höhe von € 1.810,97 und Erträge in der Höhe von € 5.583,01 auf. Das Abrechnungskonto der Nutzungsberechtigten weist zum 31.12.2017 einen Endbestand von - € 6.334,93 auf.

Die Jahresabrechnung wurde vom Rechnungsprüfer GV Gerhard Wieser kontrolliert und alles in bester Ordnung befunden.

Bgm. Helmut Lampert stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss der Gemeindegut-Agrargemeinschaft Jamalpe für das Jahr 2017 in der vorliegenden Fassung seitens der Gemeinde Göfis zu genehmigen.  
Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

### **3. Verordnung der Satzung über die Nutzung des Gemeindegutes Außerfeld.**

Bgm. Helmut Lampert erklärt, dass sich der vorliegende Satzungsentwurf über die Nutzung des Gemeindegutes Außerfeld, der bereits im Vorfeld allen Gemeindevertreter zugesandt wurde, auf die tatsächliche Handhabung der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit, Stand 1853, und des Protokolls vom 23.12.1906 und in diesem Zusammenhang vorliegende Gemeindevertretungsbeschlüsse betreffend die Haushaltsvoranschläge und Rechnungsabschlüsse stütze.

Eine Anpassung der Satzungen an die Bestimmungen des Gemeindegutgesetzes sei dringend erforderlich.

Die Gemeindevertreter sprechen sich auch für eine Gleichbehandlung der Nutzungsrechte aus „*beiden Wäldern*“ aus.

GR Matthias Gabriel empfiehlt, verpflichtend den Passus aufzunehmen, dass die Holzmengen (Lose) im selben Umfang den Nutzungsberechtigten aus „*beiden Wäldern*“ gewährt werden.

Dazu vermerkt der Bürgermeister, dass die Nutzung des Gemeindegutes nach § 5.2. Werterhalt so zu erfolgen habe, dass die Eignung der Grundstücke zur nachhaltigen Land- und Frostwirtschaftlichen Nutzung auch für die Zukunft nicht beeinträchtigt wird. Soweit es die im öffentlichen Interesse gelegenen Wirkungen des Waldes erfordern, haben Nutzungsansprüche am Gemeindegut zu ruhen.

Dadurch könnten sich unterschiedliche Holzmengen für die Nutzungsberechtigten ergeben. Die dazu entsprechend verantwortungsvollen Beschlüsse werden jeweils vom Gemeindevorstand getätigt.

Der Forst- und Landwirtschaftsausschuss hat sich im Vorfeld mit den Statuten befasst und richtet an die Gemeindevertretung die Empfehlung zur Beschlussfassung.

Der Obmann des Forst- und Landwirtschaftsausschusses, GV Walter Lampert, stellt den Antrag, die Verordnung „Satzung über die Nutzung des Gemeindegutes „Außerfeld“ (vormals „Holz- und Weide-Gerechtigkeiten-Interessenschaft Göfis Außerfeld“ aufgrund des § 8 Gesetz über das Gemeindegut, LGBl. Nr. 49/1998, wie folgt zu beschließen:

#### **Vorbemerkung**

Diese Satzung stützt sich:

auf die tatsächliche Handhabung der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit, Stand 1853, und des Protokolls vom 23.12.1906 und in diesem Zusammenhang vorliegende Gemeindevertretungsbeschlüsse betreffend die Haushaltsvoranschläge und Rechnungsabschlüsse.

## **1. BEZUGSRECHTE**

### **1.1. Erwerb und Verlust**

Die Dienstbarkeit der Holznutzung und der Weide zugunsten der Holz- und Weide-Gerechtigkeiten-Interessentschaft Göfis-Außerfeld besteht aus 50 ganzen oder 100 halben vererblichen und veräußerlichen Anteilen für welche im Protokoll vom 23.12.1906 die Modalitäten der Ausübung sowie das Verhältnis der Anteilhaber unter sich geordnet sind. Beschränkt ist die Holznutzung aus GSt. 6436 u. 6437/3 mit dem Recht des Armenfonds Göfis auf die Hälfte des reinen Erlöses. Im Protokoll vom 23.12.1906 wird festgehalten, dass die Holzbezugsrechte den Häusern zugeteilt werden sollen. Jedem Haus soll zumindest eine halbe Gerechtigkeit verbleiben und darf nicht verkauft werden. Wer eine oder mehrere Gerechtigkeiten besitzt darf diese, bis auf eine halbe Gerechtigkeit, an einen Außerfelder Bürger verkaufen. Nach dieser Satzung ist der Erwerb und Verkauf von Bezugsrechten nicht vorgesehen.

Das Bezugsrecht kommt der jeweiligen Eigentümerin bzw. dem jeweiligen Eigentümer jener Wohn- und landwirtschaftlichen Gebäude zu, die im Verzeichnis der eingeforsteten Gebäude, welches einen Bestandteil dieser Satzungen bildet, enthalten sind und ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Göfis haben. Im Verzeichnis der eingeforsteten Gebäude sind die jeweilige Grundstücksnummer bzw. Bauparzellennummer, soweit vorhanden die Anschrift des Gebäudes, die nähere Beschreibung des Gebäudes (Wohn- bzw. landwirtschaftliches Gebäude) sowie der aktuelle Eigentümer, unter Angabe der Anschrift, anzuführen.

Das Bezugsrecht steht nur für die Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von eingeforsteten Gebäuden zu, die nicht ausschließlich industriellen oder gewerblichen Zwecken dienen. Das betreffende Gebäude muss somit zumindest teilweise zu Wohnzwecken oder land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen.

Das Bezugsrecht ruht solange, wie das eingeforstete Gebäude ausschließlich für industrielle oder gewerbliche Zwecke verwendet wird.

Das Bezugsrecht erlischt, wenn das Gebäude abgetragen und nicht innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren wieder errichtet wird oder in das Eigentum der Gemeinde Göfis geht. Es erlischt ebenfalls durch schriftlichen Verzicht.

### **1.2. Übertragung**

Das Bezugsrecht kann im Fall des Unterganges eines eingeforsteten Gebäudes auf ein gleichartiges, derselben Verwendung dienendes und gleich großes Gebäude, welches auf demselben Grundstück, neu errichtet wird, übertragen werden.

Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Gemeindevorstandes oder des Forstausschusses nach § 51 Gemeindegesetz.

Bei einer Realteilung oder Parifizierung eines eingeforsteten Gebäudes hat der Eigentümer den Zustellungs- und Bezugsberechtigten bekannt zu geben.

Soweit das eingeforstete Gebäude im Miteigentum mehrerer Personen steht, haben die Miteigentümer einen Zustellungs- und Bezugsberechtigten zu nennen.

### **1.3. Inhalt des Bezugsrechtes**

Das Bezugsrecht besteht im Recht auf Bezug von Nutzholz für die Instandhaltung des jeweiligen Gebäudes wie folgt:

Für die Instandhaltung des eingeforsteten Gebäudes wird jene Menge Nutzholz verabfolgt, die erforderlich ist, um einen guten Bauzustand zu erhalten oder wieder herzustellen.

Wenn ein eingeforstetes Gebäude wegen Baufähigkeit abgetragen wird und an dessen Stelle ein neues zur Erfüllung desselben Zweckes wie des alten errichtet wird, wird zur Errichtung des Neubaus das Holz für tragende Konstruktionen wie Dachstuhl, Deckengebälk, Riegelwerk und die Außenverschirmung zugewiesen, jedoch beschränkt auf das Ausmaß und die Qualität des im alten abgetragenen Gebäude verbauten Holzes.

Für die Behebung von Schäden wird kein Holz verabfolgt, wenn diese Schäden vom Eigentümer des eingeforsteten Gebäudes vorsätzlich oder durch ein rechtswidriges Verhalten verursacht wurden.

Das Bezugsrecht besteht weiter im Recht auf einen zusätzlichen Bezug von Brennholz für den Eigenbedarf, sofern der Eigentümer oder die Eigentümerin im eingeforsteten Haus einen eigenen Haushalt ganzjährig führen und einen Haus- und Gutsbedarf haben. Der Inhalt des Rechts auf Bezug von Brennholz ergibt sich im Übrigen aus Punkt 3 dieser Satzung.

Durch eine Änderung der Nutzung des Gebäudes ändert sich der Inhalt des Bezugsrechtes nicht; mit Ausnahme wenn das Gebäude ausschließlich für gewerbliche Zwecke verwendet wird.

Im Folgenden werden alle Bezugsberechtigten, unbeschadet des Geschlechts, als "Bezugsberechtigte" bezeichnet.

### **1.4. Nutzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen**

Die für eine landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Flächen werden interessierten Bezugsberechtigten gegen ein entsprechendes Weideentgelt zur Nutzung überlassen.

## **2. ANMELDUNG UND ZUTEILUNG DER BEZUGSRECHTE**

### **2.1. Anmeldung der Bezugsrechte**

### **a) Brennholz**

Die Anmeldefrist für Brennholz wird jährlich Anfang Jänner durch ortsübliche Verlautbarung (z.Z. Amtstafel und Gemeindezeitung) kundgemacht. Die Anmeldung hat möglichst bis Ende Februar des jeweiligen Jahres zu erfolgen.

Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

### **b) Nutzholz**

Die Anmeldung für den Bezug von Nutzholz kann während des ganzen Jahres erfolgen. Dem schriftlichen Antrag ist ein genaues Holzverzeichnis (Holzliste) anzuschließen.

Aufgrund der Anmeldung von Nutzholz erfolgt eine genaue Überprüfung vor Ort durch einen fachkundigen Bediensteten der Forstverwaltung und Mitgliedern des Forstausschusses oder Gemeindevorstandes.

## **2.2. Zuteilung von Nutz- und Brennholz**

Die Entscheidung über das Ausmaß und die Qualität der Holzzuteilung sowie die Aufsicht und Überwachung der Art und Weise der Holzzuteilung des angemeldeten Nutz- und Brennholzes erfolgt durch den Forstausschuss oder durch den Gemeindevorstand unter Rücksprache mit dem Forstbetriebsleiter.

Wenn der Holzanmeldung nicht oder nur teilweise entsprochen wurde, ist der Bezugsberechtigte von der Entscheidung des Forstausschusses oder des Gemeindevorstandes schriftlich in Kenntnis zu setzen. Innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieser Verständigung kann ein Bezugsberechtigter Einwendungen gegen diese Entscheidung erheben, worüber der Gemeindevorstand entscheidet.

### **a) Brennholz**

Der Bezug von Brennholz zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes der Bezugsberechtigten erfolgt durch Zuteilung einer bestimmten Holzmenge (Los), entweder ab Lagerplatz (gespalten oder lang, je nach Wunsch) oder am Stock.

Die Wahl, ob Laub- oder Nadelholz oder gemischtes Holz als Brennholz zugeteilt wird, steht dem Forstausschuss oder Gemeindevorstand zu. Wenn Brennholz ab Lagerplatz oder Stock zugeteilt wird, so ist der Bezugsberechtigte verpflichtet, das Brennholz nach Anweisung des Forstorgans abzuführen. Wenn die Abfuhr des Holzes nicht bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres erfolgt, verliert der Säumige das Verfügungsrecht über dieses Holz ohne Ersatzanspruch.

### **b) Nutzholz**

Der Bezugsberechtigte hat Anspruch, dass ihm das Nutzholz innerhalb von drei Monaten nach Anmeldung zugeteilt wird, und zwar nach seinem

Wunsch entweder ab Lagerplatz, zugestellt zu einem Sägewerk oder am Stock.

Stockrotes Nutzholz darf nur mit Zustimmung des Bezugsberechtigten zugeteilt werden. Das zugeteilte Nutzholz ist innerhalb von zwei Jahren nach Ausfolgung dem der Zuteilungsbewilligung zugrunde liegenden Verwendungszweck zuzuführen. Dies kann durch einen Bediensteten der Forstverwaltung überprüft werden.

### **c) Allgemein**

Jene Bezugsberechtigten, die mit dem ihnen zugeteilten Nutz- und Brennholz nicht das Auskommen finden, können gegen entsprechendes Entgelt eine zusätzliche Holzmenge ankaufen, sofern ein entsprechender Haus- und Gutsbedarf gegeben ist und die entsprechende Holzmenge zur Verfügung steht.

Zum Schutz des Waldes ist Voraussetzung für eine Zuteilung für Holz am Stock, dass der Antragsteller einschlägige Kenntnisse bei der Holzbringung besitzt und eine waldschonende Aufarbeitung gewährleistet ist. Die Aufarbeitung des Holzes durch den Nutzungsberechtigten oder von ihm beauftragte Personen erfolgt auf eigene Gefahr.

## **3. HOLZBEZUGSPREISE**

Für den Bezug von Nutzholz aus dem Bezugsrecht ergibt sich ein Preis von 50 v. H. des Stockpreises zuzüglich allfälliger Rüst- und Transportkosten.

**Für den Bezug von Brennholz sind folgende Leistungen zu erbringen:**

- Für die Erhaltung und Pflege des Gemeindegutes haben die Nutzungsberechtigten Leistungen zu erbringen. Es kann sich dabei um Geldleistungen oder Arbeitsleistungen handeln.
- Für den Bezug von Langholz oder gespaltenem Holz wird vom Gemeindevorstand oder Forstausschuss jährlich das Entgelt unter Berücksichtigung der Rüstkosten fixiert.

Sollte die Bezahlung des Nutzholzes oder des Brennholzes nicht innerhalb der Zahlungsfrist erfolgen, besteht kein Anspruch auf Zuteilung für das kommende Jahr, solange die Rechnung samt Mahnspesen und Verzugszinsen nicht beglichen wurde.

Ein Anspruch auf die Zuteilung von bestimmten Holzarten und Holzqualitäten besteht nicht.

## **4. GRUNDSATZBESTIMMUNGEN**

Kein Bezugsberechtigter darf aus dem Gemeindegut einen größeren Nutzen ziehen, als zur Deckung seines Haus- und Gutsbedarfes notwendig ist. (§ 9 Abs. 1 Gemeindegutgesetz).

Ein Haus- und Gutsbedarf liegt nur vor, wenn der Bezugsberechtigte die Erträge des Gemeindegutes für das jeweilige eingeforstete Gebäude verwendet.

Für widmungswidrig verwendete Mengen wird die Differenz zwischen Bezugspreis und Marktpreis zur Zahlung vorgeschrieben. Außerdem ruht für drei Jahre das Holzbezugsrecht.

Wenn zugeteiltes Nutzholz für den bewilligten Zweck nicht innerhalb von drei Jahren nach Zuteilung verwendet wird, wird die Differenz zwischen Bezugspreis und Marktpreis in Rechnung gestellt. In besonders begründeten Fällen kann diese Frist erstreckt werden.

Die satzungsgemäße Verwendung des zugeteilten Nutz- und Brennholzes kann durch einen Bediensteten der Forstverwaltung und Mitglieder des Forstausschusses überprüft werden.

## **5. VERWALTUNG des GEMEINDEGUTES**

### **5.1. Verwaltung**

Die Verwaltung des Gemeindegutes obliegt der Gemeinde. Die ordentliche Verwaltung erfolgt durch den Gemeindevorstand oder den Forstausschuss (Ausschuss im Sinne des § 51 des Gemeindegesetzes). Dem Gemeindevorstand oder Forstausschuss werden die gesamten Bereiche der Verwaltung des Gemeindegutes, mit Ausnahme der Angelegenheiten der außerordentlichen Verwaltung, übertragen. Der Gemeindevorstand oder Forstausschuss hat der Gemeindevertretung zum Ende eines jeden Jahres einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen zu erstatten.

Erträge und Aufwendungen des Gemeindegutes werden weiterhin vom Gemeindevermögen gesondert verwaltet und im Rechnungsabschluss der Gemeinde Götis dargestellt. Die ordentlichen Einnahmen aus dem Gemeindegut (z.B. Holzerlöse, Pachteinahmen usw.) fließen zur Gänze in das Gemeindegut. Die außerordentlichen Einnahmen aus dem Gemeindegut (wie z.B. Erlöse aus Kies- und Gesteinsabbau, Verkauf von Grundstücken usw.) fließen ebenfalls zur Gänze in das Gemeindegut. Es besteht die Möglichkeit, aus dem liquiden Gemeindegutvermögen land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke zu erwerben und diese in das Gemeindegut zu übernehmen. Auch diese Grundstücke werden mit Bezugsrechten belastet.

Über die Aufnahme neuer Bezugsberechtigter sowie über Streitigkeiten aus Ansprüchen auf Nutzung des Gemeindegutes oder die Zugehörigkeit von Personen zum Kreis der Bezugsberechtigten entscheidet der Gemeindevorstand (§ 10 Abs. 4 Gemeindegutgesetz) über Vorschlag des Forstausschusses, bzw. nach dessen Anhörung.

Über den Erwerb und Verkauf von Gemeindegut entscheidet die Gemeindevertretung über Vorschlag des Gemeindevorstandes oder des Forstausschusses, bzw. nach dessen Anhörung.

Es ist ein Verzeichnis der mit Bezugsrechten belasteten land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke zu führen.

## **5.2. Werterhalt**

Das Gemeindegut ist so zu pflegen, dass es in seinem Wert erhalten bleibt (§ 5 Gemeindegutgesetz).

Das Gemeindegut ist so zu nutzen, dass die Eignung der Grundstücke zur nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung auch für die Zukunft nicht beeinträchtigt wird. Soweit es die im öffentlichen Interesse gelegenen Wirkungen des Waldes erfordern, haben Nutzungsansprüche am Gemeindegut zu ruhen. Auf die Interessen des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung ist Bedacht zu nehmen (§ 4 Gemeindegutgesetz).

## **6. SCHLUSSBESTIMMUNG**

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des GV Lampert mit 22 : 1 Stimmen zu. Die Gegenstimme kommt von GR Matthias Gabriel.

Das Verzeichnis der eingeforsteten Gebäude ist Bestandteil der Niederschrift und ist in der Registratur der Gemeinde hinterlegt.

### **4. Genehmigung der Niederschrift über die 19. Gemeindevertretungssitzung vom 14.12.2018.**

Gegen die Niederschrift der 19. Gemeindevertretungssitzung vom 14. Dezember 2018, die in einer Ausfertigung allen Parteifractionen übermittelt wurde und zudem im Gemeindeamt zur Einsicht für die Gemeindevertreter aufgelegt ist, wurden keine Einwendungen erhoben.

Bgm. Helmut Lampert stellt den Antrag, diese Verhandlungsschrift zu genehmigen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

### **5. Allfälliges.**

GV Sonja Lindner bedankt sich für die Teilnahme beim Faschingsumzug.

GV Margit Studer wünscht sich bessere Auskünfte zum Bauprojekt *Kinderhaus Hofen*. Dazu vermerkt der Bürgermeister, dass vor den nächsten Vergaben eine Baubesichtigung stattfindet und der Planer für Auskünfte zur Verfügung stehen werde.

Ende der Sitzung: 21.00 Uhr



Der Vorsitzende:



Der Schriftführer:



Zahl

004-1

Sachbearbeitung

Rudi MALIN

+43 5522 72715-12

07. Februar 2018

## Einladung zur 20. öffentlichen Gemeindevertretungssitzung

am Donnerstag, dem 15. Februar 2018, um 20.00 Uhr im Konsumsaal Göfis. Nach den Berichten des Bürgermeisters und aus den Ausschüssen ist nachfolgende Tagesordnung zu erledigen:

### TAGESORDNUNG

1. Vergaben verschiedener Gewerke für das Projekt „Kinderhaus Hofen“.
2. Vorlage des Rechnungsabschlusses 2017 der Agrargemeinschaft Jamalpe.
3. Verordnung der Satzung über die Nutzung des Gemeindegutes Außerfeld.
5. Genehmigung der Niederschrift über die 19. Gemeindevertretungssitzung vom 14.12.2018.
6. Allfälliges.

Der Bürgermeister:

Helmut Lampert

Bestätigung durch die Gemeindeverwaltung  
Anzahl der Teilnehmer: 12  
Beginn der Sitzung: 8.0.18  
Anzahl der Teilnehmer: 16.2.18 bk